Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz -

- Erhaltungsmaßnahmen - Deckblatt

zum Gebiet

"6708-307 Eichertsfelsen bei Oberwürzbach"

Stand: 19.07.2019

I. <u>Vorbemerkungen</u>

Zum FFH-Gebiet Eichertsfels bei Oberwürzbach gibt eine vertragliche Vereinbarung zum Schutz und zum Erhalt aus dem Jahr 2015.

Diese Vereinbarung berücksichtigt noch nicht den aktuellen Kenntnisstand zu Vorkommen von FFH-LRT und FFH-Arten und ist daher an einigen Stellen entsprechend zu überarbeiten.

Dies erfolgt im Rahmen der aktuell im Saarland laufenden Überarbeitung von MaP und der Durchführung von Nutzergesprächen.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird eine Neufassung der Vereinbarung erstellt sowie ein vollständiger Managementplanes erstellt.

In beiden parallel laufenden Vorgängen werden die unter II. genannten Maßnahmen zu den maßgeblichen Schutzgütern in noch abzustimmender Art und Weise festgelegt.

Übersicht zu den im Gebiet relevanten II. Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zur bestehenden, aber noch neu zu fassenden Vereinbarung werden hier Maßnahmen aufgeführt, die in den saarländischen FFH-Gebieten Schutzgebietsverordnungen üblicherweise zur Anwendung kommen, um den Erhalt der maßgeblichen Bestandteile zu sichern.

Da die Abstimmung mit der Stadt St. Ingbert noch nicht erfolgen konnte, sind die nachfolgend dargelegten verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen vorerst nur als Freiwillige Maßnahmen anzusehen.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung des FFH-LRT 4030 – Trockene europäische Heiden

Hier sind folgende Vorgaben vorgesehen:

Keine Kalkung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 4030:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 8310 – Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Hier sind folgende folgende Vorgaben vorgesehen:

Kein Klettern

Keine touristische Nutzung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8310:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- b) Zuständigkeit:
 - Kontrolle/Evaluierung:
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)

Hier sind folgende Vorgaben vorgesehen:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnamen im Wald-LRT 9110

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Arten

Erhaltung der Habitate des Prächtigen Dünnfarns (Trichomanes speciosum)

Hier sind folgende Vorgaben vorgesehen:

-

- Kein Klettern
- Kein Anlocken von Wild (Kirrung)
- Keine Kalkung oder Düngung der Wuchsorte und angrenzender Flächen
- Keine forstlichen Maßnahmen an den Wuchsorten und im Umkreis von 50 m
- Schutz des besiedelten Höhlenbereiches, Verzicht auf Aufstellen von Kerzen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Prächtigen Dünnfarn:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Aufklärung (Meldung) der Fundstellen an Eigentümer und/oder Forstbehörde
- Erfassung und Kennzeichnung aller besiedelten Habitate
- Ggf. Abschluss von Vereinbarungen zum Schutz der Fundstellen
- b) Zuständigkeit:
- b1) D/2 des MUV ggf. zuständige Forstbehörde
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV